

Schadenersatzansprüche anderer Berechtigter müssen im zivil- oder arbeitsrechtlichen Verfahren geltend gemacht werden, weil sie eine gesonderte Prüfung verlangen. Diese Regelung gewährleistet daß das Hauptanliegen des sozialistischen Strafverfahrens — die Prüfung, Feststellung und Realisierung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit — nicht in den Hintergrund tritt. Ist im Strafverfahren die *Höhe des Schadenersatzanspruches* nicht ohne weiteres zu klären, kann das Gericht über einen Schadenersatzantrag nur dem Grunde nach entscheiden und die Sache zur Entscheidung über die Höhe des Anspruchs an die zuständige Zivilkammer oder Kammer für Arbeitsrechtssachen bzw. den zuständigen Senat verweisen (§ 242 Abs. 5, § 271 Abs. 4).

Ist der Geschädigte zugleich Zeuge im Strafverfahren, was beispielsweise bei Körperverletzungen recht häufig ist, so hat er selbstverständlich seiner Zeugenpflicht nachzukommen (§ 25). Aus der Pflicht der Organe der Strafrechtspflege, die Rechte des Geschädigten zu wahren und ihn zu unterstützen, folgt, daß das Gericht die Vernehmung so durchzuführen hat, daß er auch seine Mitgestaltungsrechte als Geschädigter in der Hauptverhandlung wahrnehmen und beispielsweise die notwendigen Anträge stellen kann. Soweit erforderlich, ist er vom Vorsitzenden darüber zu unterrichten, was in seiner Abwesenheit — Vernehmung von Zeugen — verhandelt wurde (§ 225 Abs. 5).

Ausgehend von dem grundlegenden Recht des Geschädigten, die Strafverfolgung zu verlangen, also insbesondere Strafanzeige zu erstatten und Strafantrag (§ 2 StGB) zu stellen, werden in § 17 Abs. 1 StPO vier Gruppen von Mitgestaltungsrechten des Geschädigten hervorgehoben :

a) *Recht auf Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen*

Rechtliche Grundlage für die Schadenersatzansprüche bilden die Bestimmungen des Zivil-, Arbeits- und LPG-Rechts. Die Fristen für die Geltendmachung des Schadenersatzanspruches sind in § 198 geregelt.

b) *Recht auf Stellung von Beweisanträgen*
Dieses Recht bezieht sich insgesamt auf die Prüfung und Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und nicht

nur auf einen möglichen Schadenersatzanspruch.

c) *Recht auf Information*

Der Geschädigte ist vom Termin der Hauptverhandlung rechtzeitig zu unterrichten (§§202, 292, 318). Über das Verfahren abschließende Entscheidungen, z. B. Übergabe der Sache -an ein gesellschaftliches Gericht (§ 59 Abs. 2), die Einstellung des Verfahrens (§§ 144, 151, 248 Abs. 5), ein gerichtliches Urteil, ist der Geschädigte zu informieren. Wurde über einen Schadenersatzanspruch entschieden, muß die Entscheidung insoweit dem Geschädigten zugestellt werden (Auszug von Tenor und Gründen).

d) *Beschwerderecht*

Das Beschwerderecht ist zusammenfassend in § 310 geregelt

Bei Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen kann sich der Geschädigte im Strafverfahren auch durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Wird dieser im Auftrag des Geschädigten tätig, so hat er auch das Recht zur Akteneinsicht, das dem Geschädigten selbst nicht zusteht. Ist eine juristische Person Geschädigter oder übt ein Rechtsträger sozialistischen Eigentums im oben dargelegten Sinne die Rechte des Geschädigten aus, so ist nur ein zur Vertretung gesetzlich Berechtigter zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen im Strafverfahren bevollmächtigt. Der berechtigte Vertreter kann auch einem Dritten Prozeßvollmacht geben, z. B. dem Justitiar oder einem Rechtsanwalt. (Das Recht des Staatsanwalts, selbständig Schadenersatzansprüche geltend zu machen, ist davon nicht betroffen.)

4.3.4.

Der gesellschaftliche Ankläger und der gesellschaftliche Verteidiger

Grundlagen der Stellung des gesellschaftlichen Anklägers und des gesellschaftlichen Verteidigers
Die Tätigkeit gesellschaftlicher Ankläger und gesellschaftlicher Verteidiger ist eine besondere Form der unmittelbaren Mitwirkung der Bürger am Strafverfahren (§4). Sie wirken vor allem dann mit, wenn die Interessen der in § 54 genannten gesell-